

### I. Die einfache Lebensversicherung. (Tab. I.)

Nach dieser wird beim Tode des Versicherten an dessen Erben oder eine im Voraus bestimmte Person ein Kapital gezahlt. Sie eignet sich also vorzugsweise

- 1) für Familienväter, welche ihre Frauen und Kinder nach ihrem Tode vor Noth und Sorge schützen wollen (25 Pfennige täglich zurückgelegt, sichern einer dreißigjährigen Person bereits Eintausend Thaler);
- 2) für Ehemänner, welche ihren Frauen ein eingebrachtes Gut sicher stellen wollen, oder umgekehrt;
- 3) für alle Diejenigen, welche arme Anverwandte zu unterstützen haben und diese im Falle eigenen Ablebens in der hilflosesten Lage lassen würden;
- 4) zur Stellung von Cautionen u. s. w.

Die Versicherung kann so abgeschlossen werden, daß die Beiträge lebenslänglich (das 85. Lebensjahr als höchstes Lebensziel betrachtet), bis zum 69. oder auch nur bis zum 59. Lebensjahre gezahlt werden.

(Beizubringen sind: Geburtschein und ärztliches Attest.)

### II. Die einfache Lebensversicherung auf kurze Fristen. (Tab. II.)

Die Iduna gestattet auch die Versicherung eines Kapitals für den Fall, daß die versicherte Person innerhalb eines Zeitraumes von 1 bis 10 Jahren stirbt. Wer jährlich vom 30sten Lebensjahre ab 1 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. zahlt, sichert seinen Erben für den Fall, daß er binnen 5 Jahren stirbt, ein Kapital von 100 Thalern.

Diese Versicherungsart ist überaus vortheilhaft

- 1) für Kaufleute, Fabrikunternehmer zc. bei Aufnahme eines Darlehns oder Ausstellung von Wechseln auf Ziel; ferner:
- 2) bei Reiseunternehmungen.

(Beizubringen sind: Geburtschein und ärztliches Attest.)

### III. Gegenseitige Ueberlebens-Versicherung. (Tab. III.)

Wenn die Existenz oder überhaupt das Wohl und Wehe jeder von zwei Personen vom Leben der andern abhängt, so können sich beide durch jährliche Beiträge nach dieser Tabelle so versichern, daß ein bestimmtes Kapital an diejenige von beiden gezahlt wird, welche die andere überlebt. Sie eignet sich deshalb

- 1) für Mann und Frau,
  - 2) für Vater oder Mutter und Kind,
  - 3) für zwei Geschwister,
  - 4) für Compagnie-Geschäfte.
- } die sich gegenseitig beerben wollen;

Stirbt einer der Theilhaber, so ist der andere durch das versicherte Kapital in den Stand gesetzt, der Witwe des ersteren deren Kapitalantheil am Geschäfte auszuzahlen und letzteres mit ungeschwächten Mitteln fortzuführen.

(Beizubringen sind: Geburtscheine und ärztliche Atteste beider Personen.)

### IV. Einseitige Ueberlebens-Versicherung. (Tab. IV.)

Hat von zwei Personen A. und B. die eine A. nur für die zweite B. zu sorgen, nicht aber umgekehrt auch B. für A., so ist die Versicherung eines Kapitals nach Tab. IV. am vortheilhaftesten. Diese Versicherungsart eignet sich deshalb vorzüglich:

- 1) für kinderlose Eheleute. Ist der Mann 40, die Frau 30 Jahr alt, so würde zur Sicherung von 100 Thln., welche beim Tode des Mannes an die Frau gezahlt werden, ein jährlicher Beitrag von 2 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. hinreichen, während nach Tab. I. 3 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. zu zahlen wären. Der geringere Beitrag bei der ersteren Versicherungsart erklärt sich dadurch, daß die Lebensversicherungsgesellschaft hier nichts zu zahlen hat, wenn die Frau den Mann nicht überlebt, während im andern Falle das versicherte Kapital unter allen Umständen gezahlt werden muß. Ferner eignet sich diese Versicherung ganz besonders auch noch:

- 2) für Vater oder Mutter und Kind. Eine von einer Pension lebende Beamtenwitwe, die ein einziges Kind hat, kann auf keine vortheilhaftere Weise für dasselbe sorgen. Endlich:
- 3) für einen Bruder, welcher seine Schwester versorgen will, oder auch umgekehrt;
- 4) für einen Herrn, der seinen treuen Diener, für den Fall seines Todes, vor Noth schützen will;
- 5) für einen Sohn oder eine Tochter, welche einen alten Vater oder eine alte Mutter zu erhalten haben.

Hier zeigen sich die Vortheile dieser Versicherung am schlagendsten. Eine zwanzigjährige Tochter möge eine 60jährige Mutter zu ernähren haben, welche beim Tode der ersteren in die hilfloseste Lage kommen würde. Gegen den jährlichen Beitrag von 1 Thlr. 4 Sgr. würde die Iduna der Mutter beim Tode der Tochter ein Kapital von 100 Thln. auszahlen.

(Beizubringen sind: Geburtschein beider Personen und ärztliches Attest von der Person A. allein.)

### V. Kinderversorgung und Aussteuer-Versicherung. (Tabb. V. u. VI.)

Diese Versicherungsart ist aus einem sehr leicht begreiflichen Grunde auf das Freudigste begrüßt worden. Der höchste und innigste Wunsch, den Eltern haben können, ist ja kein anderer, als der, daß ihre Kinder bereinst glücklich werden möchten; wie sollten sie also eine Gelegenheit unbenuzt lassen, wo sie mit geringen Opfern ein Kapital erwerben, was sie ihrem geliebten Kinde im 18., 21. oder 24. Lebensjahre, beim Eintritt in die Welt, mitgeben können.